



## **Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Australien**

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulats Sydney zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

### **A. Allgemeine rechtliche Grundlagen**

#### **I. Multilaterale Abkommen für Rechtshilfe**

Mit Wirkung vom 01. November 2010 ist das **Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Convention on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil or Commercial Matters) vom 15. November 1965** (BGBl. 1977 II, S. 1453) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien in Kraft getreten und löst die bisherige Geltung des **Deutsch-Britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928** (RGBl. II, S. 623), geregelt in Teil II des Abkommens, ab, das seit dem 01. Juli 1954 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien anwendbar war (und für den Teil III - Beweisaufnahme - des Abkommens auch weiterhin anwendbar ist).

Zentrale Behörde zur Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung von Schriftstücken nach Art. 2 des Haager Übereinkommens ist das „Attorney-General's Department“, 3-5 National Circuit, Barton ACT 2600. Die nach Art. 18 des Übereinkommens festgelegten weiteren zuständigen Stellen für Australien, können im Internet auf der Webseite der Haager Konferenz unter [http://hcch.e-vision.nl/index\\_en.php?act=authorities.details&aid=879](http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=authorities.details&aid=879) eingesehen werden. Die Zuständigkeiten richten sich danach nach dem jeweiligen australischen Bundesland bzw. Territorium, in dem zugestellt werden soll.

Der Rechtshilfe ersuchenden Stelle bleibt es jedoch stets vorbehalten, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden. Über die Zustellung wird gemäß Art. 6 des Übereinkommens ein Zustellungszeugnis ausgestellt.

Die Vorschriften des III. Abschnitts (Art. 8 – 13) des **Deutsch-Britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928** (Beweisaufnahme) gelten neben dem **Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen**, s. Art. 32 des Haager Übereinkommens.

Seit dem 03. Juli 1993 gilt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien auch das **Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (Convention on the Taking of Evidence Abroad in Civil or Commercial Matters) vom 18. März 1970** (BGBl. 1977 II, S. 1472). Als zentrale Behörde im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens, die alle eingehenden Rechtshilfeersuchen entgegennimmt, ist

in Australien der „Secretary to the Attorney-General's Department of the Commonwealth of Australia“ vorgesehen. Gem. Art. 24 des Übereinkommens ist die Zuständigkeit weiterer zuständiger Stellen für die einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden:

[http://www.hcch.net/index\\_en.php?act=authorities.details&aid=487](http://www.hcch.net/index_en.php?act=authorities.details&aid=487)

Darüber hinaus hat Australien die **New Yorker Konvention von 1958** über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen ratifiziert sowie das **Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts**.

## **II. Bilaterale Abkommen**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien besteht kein Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen. Ein von einem deutschen Gericht erlassenes Urteil kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch in Australien vollstreckt werden (dazu im Einzelnen unten).

## **III. Konsularverträge**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien bestehen keine Konsularverträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

# **B. Geltendmachen einer Forderung**

## **I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen**

Bevor die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung erwogen wird, sollte zunächst versucht werden, mit Hilfe eines Rechtsanwalts zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Mit dem Rechtsanwalt sollten auch vorab die Erfolgsaussichten einer Klage und die entstehenden Kosten beraten werden.

### **1. Aufenthaltsermittlung**

Die Geltendmachung einer Forderung in Australien setzt voraus, dass die Anschrift des Schuldners bekannt ist. In Australien besteht keine Melde- oder Ausweispflicht. Australische Behörden führen grundsätzlich keine Nachforschungen über den Aufenthalt von Personen durch und erteilen keine Auskünfte über deren Aufenthalt (Ausnahmen nur in humanitären Fällen).

Aufenthaltsermittlungen können selbstständig zunächst über die Telefonregister durchgeführt werden, die auch im Internet eingesehen werden können ([www.whitepages.com.au](http://www.whitepages.com.au); [www.yellowpages.com.au](http://www.yellowpages.com.au)).

Ermittlungen können des Weiteren von Privatdetektiven durchgeführt werden, sind aber kostspielig.

## 2. Möglichkeiten der deutschen Auslandsvertretung (Schreiben, Kosten)

Die deutschen Auslandsvertretungen können in Forderungsangelegenheiten nur vermittelnd tätig werden. Sie können den Schuldner zur freiwilligen Zahlung auffordern, sich um eine gütliche Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner bemühen. Zwangsmittel stehen den deutschen Auslandsvertretungen nicht zur Verfügung. Die Tätigkeit der deutschen Auslandsvertretungen in Forderungsangelegenheiten ist gebührenpflichtig.

## 3. Handelskammern

Bei Firmenforderungen kann die Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer Rechtsanwälte oder Inkassobüros vermitteln. Auf Anfrage kann zudem das Merkblatt „Lösungen für das Debitorenmanagement in Australien“ übersandt werden.

Die Anschrift der Kammer in Sydney (Hauptstelle) lautet:

Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer  
Level 6, 8 Spring Street  
Sydney NSW 2000  
Australien  
Tel.: (02) 8296 0400; Fax: (02) 8296 0411  
E-Mail: [info@germany.org.au](mailto:info@germany.org.au); Webseite: <https://australien.ahk.de>

Die Anschrift der Kammer in Melbourne (Zweigstelle) lautet:

Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer  
International Chamber House  
Level 5, 121 Exhibition Street  
Melbourne VIC 3000  
Australien  
Tel.: (03) 9027 5615  
<mailto:gccmel@germany.org.au> <http://australien.ahk.de/>

Die Industrie- und Handelskammer erhebt für ihre Tätigkeit ein Bearbeitungshonorar.

## 4. Inkassobüros

Australische Inkassobüros (sog. „commercial agents“) sind erfahrungsgemäß auf regelmäßige Aufträge fester Kunden eingestellt und befassen sich im Allgemeinen nicht mit dem Einzug einzelner Forderungen ausländischer Gläubiger. Kontakte vermittelt auf Anfrage die Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer in Sydney.

## 5. Mahnverfahren

### a) Mahnverfahren

Ein vorgerichtliches Mahnverfahren erfolgt in Australien über eine sogenannte „Creditor's Statutory Demand“. Dabei wird ein Forderungsschreiben des Gläubigers ggf. mit einem Insolvenzantrag zulasten des Schuldners verknüpft. Die Statutory Demand kann direkt vom Gläubiger ohne gerichtliche Entscheidung an den Schuldner zugestellt werden.

Sie setzt jedoch voraus, dass der Schuldner ein Unternehmen ist, die Gläubigerforderung mindestens A\$ 2.000 beträgt und die Forderung des Gläubigers unbestritten besteht. Letzteres ist in der Regel jedoch nur der Fall, wenn ein Gericht die Forderung festgestellt hat oder der Schuldner die Forderung anerkannt hat, was der Gläubiger auch beweisen kann.

Nach Zustellung der Statutory Demand hat der Schuldner 21 Tage Zeit, um die Forderung zu begleichen oder gerichtlich die Aufhebung der Statutory Demand zu beantragen. Geschieht dies nicht, gilt der Gläubiger als insolvent und wird auf Antrag des Schuldners liquidiert. Der bestellte Liquidator liquidiert dann das Vermögen des Schuldners und befriedigt die Gläubiger nach den gesetzlich festgelegten Prioritäten.

#### b) Versäumnisurteil

Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu beantragen, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist – die je nach Bundesstaat unterschiedlich ist – nach Zustellung der Klageschrift seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt.

## **II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)**

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Zivilprozessrecht finden sich für die einzelnen Bundesstaaten und Territorien jeweils im Common Law und den Verfahrensvorschriften der einzelnen Gerichte. Bei den Amtsgerichten sind dies der Magistrates Court Act und die Magistrates' Court Civil Procedure Rules, beim Obersten Gericht sind es der Supreme Court Act und die Supreme Court Rules. Darüber hinaus finden sich Regelungen im Small Claims Act.

### 2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

#### a) Örtliche Zuständigkeit der Gerichte in einem bestimmten Staat / Territorium

Grob vereinfacht dargestellt, können Personen bei dem Gericht verklagt werden, in dessen Zuständigkeitsbezirk ihnen die Klage zugestellt wird. Unternehmen können jedenfalls bei dem Gericht verklagt werden, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Ort ihrer Registrierung liegt. Schließlich besteht auch stets die Möglichkeit einer freiwilligen Unterwerfung unter die Hoheit eines Gerichts.

#### b) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts hängt vom Streitwert des Falles ab und ist in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesstaaten gibt es nur ein zweistufiges Gerichtssystem mit dem Local bzw. Magistrates Court (die Bezeichnung hängt vom jeweiligen Bundesstaat ab) und dem Supreme Court. Eine besondere Einheit des Local bzw. Magistrates Court bildet der „Small Claims Court“, der für Klagen mit einem geringeren Streitwert (in etwa bis 10.000 AUD) zuständig ist. In anderen Bundesstaaten gibt es neben dem Local bzw. Magistrates Court auch noch „District Courts“.

### 3. Verfahrensarten

In den meisten Bundesstaaten und Territorien gibt es zwei unterschiedliche Grundarten von Verfahren: „Special or Liquidated Claims“ und „Ordinary Claims“. „Special Claims“ sind auf bezifferte Geldleistungen gerichtete Klagen. Mit „Ordinary Claims“ werden alle anderen auf eine Leistung gerichteten Ansprüche verfolgt.

Im Northern Territory gibt es diesen Unterschied zwischen „Special Claims“ und „Ordinary Claims“ nicht; Ansprüche werden grundsätzlich mit Hilfe eines „writ“ (standardisierte Klageschrift) geltend gemacht.

#### 4. Kostentragung, Kostenrisiko

Bei der Einschaltung australischer Gerichte ist grundsätzlich zu beachten, dass das Kostenrisiko für den Kläger wesentlich schlechter abgeschätzt werden kann als bei der Durchführung eines Prozesses in Deutschland. Während der Kläger in Deutschland über den Streitwert anhand des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sein Kostenrisiko genau ermitteln kann, ist dies in Australien nicht möglich, da Anwälte regelmäßig nach dem Zeitaufwand abrechnen. Das Stundenhonorar kann zwischen 200,00 AUD und 600,00 AUD betragen. Für die mündliche Verhandlung muss der Kläger darüber hinaus meist neben dem „Solicitor“, mit dem er die Prozessführung bespricht, einen „Barrister“ zum Vortrag vor Gericht engagieren. Der Barrister hat einen Tagessatz von 3.000,00 AUD bis 8.000,00 AUD.

Allerdings müssen Kläger vor australischen Gerichten auch dann, wenn der Prozess erfolgreich beendet wird, damit rechnen, dass sie einen erheblichen Teil ihrer eigenen Kosten selbst tragen müssen. Während in Deutschland die Kosten eines Prozesses nach dem jeweiligen Maß des Unterliegens bzw. Gewinnens aufgeteilt werden und so der gesamte Kostenaufwand eines erfolgreichen Klägers abgedeckt wird, besteht in Australien die Pflicht der unterliegenden Partei, die Kosten der obsiegenden Partei zu erstatten, nur dann, wenn das Gericht dies anordnet, was in aller Regel zwar geschieht. Allerdings steht dies im Ermessen des Gerichts. Auch geht das australische Recht davon aus, dass nur ein Teil der eigenen Kosten der Parteien als angemessen („reasonable“) anzusehen ist (ca. 60 - 70 %). Der andere Teil wird allein auf die Beziehung zwischen Mandant und Anwalt zurückgeführt und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prozessführung gesehen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass dieser Teil der Kosten nicht erstattet wird.

#### 5. Anwaltszwang

Grundsätzlich kennt das australische Recht keinen Anwaltszwang. Dennoch treten in der Praxis vor den Gerichten überwiegend nur Anwälte auf. Sie sollten hiesigen Erachtens möglichst bei allen Gerichtsverfahren hinzugezogen werden. Eine unverbindliche Rechtsanwaltsliste finden Sie auf der Webseite der Deutschen Vertretungen: <https://australien.diplo.de/au-de/service/11-anwaelte/1899322>

#### 6. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe kann in Form der „legal aid“ gewährt werden. Zuständig hierfür ist das „Legal Aid Office“ des jeweiligen Bundesstaates. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe hängt von der Art des Verfahrens, den Erfolgsaussichten des Verfahrens („Merits Test“) sowie von der persönlichen finanziellen Situation des Beantragenden (Einkommen, Vermögen, geschätzte Kosten des Verfahrens – „Means Test“) ab. In jedem Fall hat der Antragsteller eine Anfangsgebühr zu tragen, die vom Einkommen und Eigentum des Antragstellers abhängig ist. Teilweise sind die übernommenen Kosten nach Beendigung des Verfahrens mit Zinsen zurückzuzahlen. In Zivilsachen ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe allerdings eher selten.

## **C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile**

### **I. Anerkennung**

#### 1. Foreign Judgement Act 1991

##### a) Gesetzliche Grundlagen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien besteht kein Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

Ein von einem deutschen Gericht erlassenes Urteil, das auf eine Geldzahlung gerichtet ist, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nach den nationalen australischen Regelungen des „Foreign Judgment Act 1991“ auch in Australien vollstreckt werden. Hiernach muss zunächst eine „Registrierung“ („Registration“) des deutschen Titels beim Supreme Court des jeweiligen australischen Bundesstaates erfolgen. Erst infolge dieser Registrierung lässt sich dann entsprechend der australischen Bestimmungen die Zwangsvollstreckung betreiben.

Hervorzuheben ist zunächst, dass nur Urteile vom Landgericht an aufwärts anerkannt werden können. Ansprüche aus Urteilen des Amtsgerichts - Familiengericht -, die auf Unterhaltszahlungen gerichtet sind, können allerdings gemäß dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 geltend gemacht werden (siehe Punkt D).

Weiter ist erforderlich, dass nur Leistungsurteile, die auf Geldzahlung („Enforcable Money Judgment“) gerichtet sind, anerkennungsfähig sind. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, ob das Urteil in einem Zivil- oder Strafverfahren ergangen ist. Auch erfassen die Enforcable Money Judgments zusätzlich Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Versäumnisurteile oder Schiedssprüche.

Schließlich muss das Urteil auch „final“ und „conclusive“ sein. Dies bedeutet, dass nur Schlussurteile, nicht hingegen Vorbehaltsurteile anerkannt werden. Nicht erforderlich ist jedoch, dass das Urteil bereits rechtskräftig ist. Daher kann bereits vollstreckt werden, wenn ein Rechtsmittel noch erhoben werden kann oder ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist.

Voraussetzung für die Registrierung eines Urteils nach dem „Foreign Judgment Act“ ist, dass der im Urteil bezeichnete Anspruch nicht bereits vollständig befriedigt wurde sowie dass das Urteil am Tage der Einreichung des Registrierungsantrages in Deutschland vollstreckbar war. Diese Umstände muss der Antragsteller im Rahmen seines Antrags belegen. Bei teilweiser Befriedigung kommt eine teilweise Registrierung, bezogen auf den nicht erfüllten Teil des Titels, in Betracht.

Nach erfolgter Registrierung kann die Gegenseite beantragen, dass die Registrierung des Urteils rückgängig gemacht wird. Nach Section 7 des Foreign Judgment Acts kann die Registrierung u.a. dann rückgängig gemacht werden, wenn das Urteil von einem unzuständigen Gericht stammt, wenn das Urteil gegen den australischen Ordre Public verstößt, wenn der Gegner keine Gelegenheit gehabt hat, sich gegen den Anspruch zu verteidigen, oder wenn das Urteil durch Betrug erstritten wurde. Im Rahmen des Verfahrens zur Rückgängigmachung der Registrierung eines Urteils ist der Steller des Antrags auf Rückgängigmachung der Registrierung beweislaster. Erst wenn die nach der Registrierung gerichtliche bestimmte Frist zur Anfechtung der Registrierung verstrichen ist, kann das Urteil vollstreckt werden.



#### b) Sachliche, örtliche Zuständigkeit (z. B. zentrale Behörde)

Der Antrag auf Registrierung muss innerhalb von sechs Jahren nach Ergebung der Entscheidung beim „Supreme Court“ des jeweiligen australischen Bundesstaates gestellt werden.

#### c) Formerfordernisse

Im Einzelnen sind die verfahrenstechnischen Voraussetzungen des Registrierungsverfahrens durch die Supreme Courts in den australischen Bundesstaaten unterschiedlich geregelt. In der Regel bedarf es mit dem Antrag der Vorlage des Urteils oder einer beglaubigten Abschrift und einer notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Übersetzung des Urteils in englischer Sprache. Der zu vollstreckende Urteilstitel muss genau bezeichnet werden; der Name und das Gewerbe, sowie der gewöhnliche oder letzte Wohn- oder Firmensitz des Gläubigers und des Schuldners (soweit bekannt), die Höhe des Zinssatzes und des bis zur Stellung des Antrages auf Registrierung angefallenen Betrages müssen angegeben werden. Ferner muss durch die Aussage eines Zeugen u. a. Beweis darüber erbracht werden, dass der Gläubiger zur Durchsetzung des Urteils berechtigt ist und das Urteil am Tage der Einreichung des Registrierungsantrages in Deutschland vollstreckbar war.

Der geforderte Beweis wird in der Praxis dadurch erbracht, dass der beauftragte Anwalt eine eidesstattliche Versicherung („affidavit“) zu diesen Punkten erbringt, nachdem er sich zuvor durch Rücksprache bei dem mit der Sache befassten deutschen Rechtsanwalt oder bei dem deutschen Gericht von deren Richtigkeit überzeugt hat.

#### d) Anwaltszwang, Notarzwang

s. dazu bereits oben; die Mitwirkung eines Notars ist bei der Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile in Australien grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Frage, ob das genannte Verfahren im Einzelfall durchführbar ist, sollte ggf. mit Hilfe eines Anwaltes überprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch Kosten entstehen können, deren Höhe das gesamte Verfahren, gemessen am Vollstreckungswert, im Einzelfall unrentabel werden lassen können.

#### e) Prozesskostenhilfe

s. dazu oben.

#### f) sonstige Ansprechpartner (Handelskammer etc.)

s. dazu oben.

### 2. Anerkennung gemäß dem Common Law

Als weitere Möglichkeit kommt daneben eine Anerkennung deutscher Gerichtsurteile in Australien nach den allgemeinen Regeln des Common Law in Betracht. Eine Anerkennung nach Common Law kann aber nur durch eine erneute Leistungsklage gerichtet auf Leistung aus dem anzuerkennenden Urteil erreicht werden.

Sofern das deutsche Urteil die hierfür nötigen Voraussetzungen erfüllt, wird es in Australien grundsätzlich als feststehend anerkannt und nicht erneut überprüft. Nur in Ausnahmefällen kann das Urteil noch angefochten werden, und zwar in Betrugsfällen, im Falle der Verletzung allgemeiner Verfahrensgrundsätze und bei Sittenwidrigkeit.

Ein deutsches Urteil in Zivilsachen wird in Australien demnach anerkannt, wenn:

- a) der Beklagte aufgrund seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der deutschen Gerichtsbarkeit unterlag. Hierbei richtet sich die Bestimmung der zuständigen Gerichtsbarkeit nach den Regeln des australischen internationalen Privatrechts;
- b) das deutsche Gerichtsverfahren nicht gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze verstößt. Hierunter fällt beispielsweise, dass dem Beklagten die Möglichkeit rechtlichen Gehörs eingeräumt wurde und dass er von dem gegen ihn laufenden Verfahren in Kenntnis gesetzt wurde;
- c) sich das Urteil auf einen festen Geldbetrag richtet;
- d) das deutsche Urteil abschließend und endgültig ist. Hierbei bleibt die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen außer Betracht; und
- e) das Urteil nicht darauf hinausläuft, deutsches Straf-, Steuer- oder anderes öffentliches Recht durchzusetzen.

## **II. Vollstreckung**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen finden sich regelmäßig in den Civil Procedure Acts sowie in den Supreme Court Acts der Territorien (je nach Streitwert, s.o.).

Die Vollstreckung anerkannter Urteile hängt von der Sachlage des einzelnen Urteils ab und ist in den einzelnen Staaten wiederum unterschiedlich geregelt. Als Verfahrensarten für die Eintreibung von Schulden kommen jedoch überall gleichermaßen die Pfändung und Verwertung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie von Forderungen in Betracht. Es besteht auch die Möglichkeit, den Schuldner durch das Gericht vorladen zu lassen, um ihn zur Feststellung seines Vermögens und seiner Zahlungsfähigkeit aussagen zu lassen; der Antrag kann auch an Vorstandsmitglieder von Unternehmen zur Erkenntnisgewinnung hinsichtlich des Unternehmensvermögens gerichtet werden. Schließlich ist regelmäßig an die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu denken.

### **2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit**

Entsprechende Anträge sind beim Registrar des jeweiligen Magistrates Courts bzw. Supreme Courts (je nach Streitwert) zu stellen.

### **3. Formerfordernisse**

Jedes Verfahren hat seine eigenen Formerfordernisse, die es zu beachten gilt. Teilweise ist der Antrag auf Zwangsvollstreckung – wie z.B. im Australian Capital Territory – auch unter Verwendung von Formularen („Forms“) zu stellen, deren Aufbau im Magistrates' Court (Civil) Procedure Act bzw. in den Supreme Court Rules geregelt ist.

### **4. Anwaltszwang, Notarzwang**

Bei der Stellung der oben genannten Anträge besteht kein Anwaltszwang. Zur Beratung der Vorgehensweise empfiehlt sich dennoch die Konsultation mit einem örtlichen Anwalt.

### **5. Prozesskostenhilfe**

s. dazu oben.



## 6. Sonstige Ansprechpartner (Handelskammer etc.)

s. dazu oben.

## **D. Rechtshilfe in Unterhaltssachen / Durchsetzung deutscher Unterhaltstitel in Australien**

Deutschland und Australien sind Vertragsstaaten des UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_node.html)